



April 2008

## Mediendokumentation

# Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den Staaten der Südafrikanischen Zollunion (SACU)

### Zusammenfassung

Die EFTA Staaten und den Staaten der Südafrikanischen Zollunion (SACU: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) haben im Sommer 2006 ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Dieses wird am 1. Mai 2008 in Kraft treten. Das Abkommen liberalisiert den Handel mit Industrieerzeugnissen und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sowie mit Fisch und anderen Meeresprodukten. Für den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und für den Handel mit Dienstleistungen wird das Verpflichtungsniveau in der Welthandelsorganisation (WTO) bestätigt. Für diese beiden Bereiche sowie für die Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen sieht das Abkommen zudem Evolutivklauseln im Hinblick auf spätere Verhandlungen vor. Wie in den anderen von der EFTA abgeschlossenen Freihandelsabkommen sind die Konzessionen im Bereich der landwirtschaftlichen Basisprodukte in bilateralen Abkommen geregelt, die von den EFTA-Staaten einzeln mit der SACU ausgehandelt wurden.

Das Freihandelsabkommen mit der SACU dehnt das Netz der Freihandelsabkommen aus, welche die EFTA-Staaten seit Beginn der 1990er Jahre mit Drittstaaten aushandeln. Das Ziel der Schweizer Politik im Rahmen der EFTA gegenüber Drittstaaten besteht darin, unseren Wirtschaftsakteuren vorhersehbare, stabile, hindernis- und insbesondere gegenüber den Hauptkonkurrenten möglichst diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu verschaffen. Das EFTA-SACU Freihandelsabkommens wird nach einer Übergangsfrist die gegenwärtigen Diskriminierungen auf dem südafrikanischen Markt beseitigen, welche sich aus dem seit Januar 2000 in Kraft stehenden Abkommen über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit (*Trade, Development and Cooperation Agreement: TDCA*) zwischen Südafrika und der EU sowie aus anderen gegenwärtigen oder künftigen Präferenzabkommen der SACU mit weiteren Konkurrenten der Schweiz ergeben.

Das neue Freihandelsabkommen wird die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den SACU-Staaten allgemein verstärken, wobei Südafrika der Abstand grösste Handelspartner der Schweiz auf dem afrikanischen Kontinent ist. Auf dieses Land entfällt nahezu die Gesamtheit des Handelswerts zwischen der Schweiz und der SACU. 2007 beliefen sich die Schweizer Einfuhren aus der SACU auf 1049 Millionen Franken, die Ausfuhren der Schweiz in die SACU erreichten 2007 813 Millionen Franken. Die Schweiz ist ebenfalls ein bedeutender Investor in der Region. Mit einem Bestand an Direktinvestitionen, der in Südafrika 2006 5 Milliarden Franken erreichte, liegt sie auf dem fünften Rang der Auslandsinvestoren in diesem Land.

## **Bedeutung des Vertragswerks**

Der Abschluss von Freihandelsabkommen mit Aussenwirtschaftspartnern ausserhalb der EU stellt - neben der Mitgliedschaft der Schweiz in der WTO und den bilateralen Verträgen mit der EU - einen der drei Hauptpfeiler der auf Marktöffnung und Verbesserung der internationalen Rahmenbedingungen gerichteten Aussenwirtschaftspolitik unseres Landes dar. Der spezifische Beitrag der Freihandelsabkommen zur Erreichung der Ziele der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik besteht darin, dass Diskriminierungen, welche sich aus Präferenzabkommen unserer Handelspartner mit Konkurrenzländern ergeben, innert nützlicher Frist nicht anders vermieden oder beseitigt werden können als durch den Abschluss von ebenfalls präferenziellen Abkommen mit diesen Handelspartnern. Mit dem Abschluss von Freihandelsabkommen - normalerweise im Rahmen der EFTA - verfolgt die Schweiz das Ziel, ihren Unternehmen einen gegenüber wichtigen ausländischen Konkurrenten (namentlich EU, USA, Japan) gleichwertigen Zugang zu ausgewählten ausländischen Märkten zu verschaffen. Gleichzeitig verbessern diese Abkommen generell die Rechtssicherheit und die Stabilität der Rahmenbedingungen für unsere Aussenwirtschaftsbeziehungen mit den entsprechenden Partnerstaaten. Auch wo die Diskriminierung nicht im Vordergrund steht, leisten Freihandelsabkommen einen Beitrag zur Diversifikation und Dynamisierung unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen.

Das Freihandelsabkommen EFTA-SACU (SACU, Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland) wird die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den SACU-Staaten verstärken und insbesondere die gegenwärtigen Diskriminierungen auf dem südafrikanischen Markt beseitigen, welche sich aus dem seit Januar 2000 in Kraft stehenden TDCA (*Trade, Development and Cooperation Agreement*) zwischen Südafrika und der EU sowie aus anderen gegenwärtigen oder künftigen Präferenzabkommen der SACU mit weiteren Konkurrenten der Schweiz ergeben. Bisher hat die SACU neben dem TDCA ein Präferenzabkommen mit dem Mercosur<sup>1</sup> abgeschlossen. Mit den USA sind Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen aufgenommen worden, diese sind im Moment aber blockiert. Ende 2007 unterzeichneten die EU und Botswana, Namibia, Swasiland und Lesotho Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), die darauf zielen, schrittweise Handelsschranken abzubauen und die Zusammenarbeit in allen handelsbezogenen Bereichen zu intensivieren.

Das Freihandelsabkommen mit der SACU ist für die EFTA-Staaten nach jenen mit Mexiko (in Kraft seit 1.7.2001), Singapur (1.1.2003), Chile (1.12.2004) und Korea (1.9.2006) das fünfte mit einem Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums. Am 26. Januar 2008 wurde ein Freihandelsabkommen auch mit Kanada unterzeichnet.

## **Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit den SACU-Staaten**

Südafrika ist auf dem afrikanischen Kontinent mit Abstand der grösste Handelspartner der Schweiz. Auf dieses Land entfällt nahezu die Gesamtheit des Handelswerts (99 %) zwischen der Schweiz und der SACU. 2007 beliefen sich die Schweizer Einfuhren aus der SACU auf 1049 Millionen Franken (-17 % als im Vorjahr), wobei die wichtigsten eingeführten Waren Edelmetalle (85 % des Totals) und Landwirtschaftserzeugnisse (9%) waren. Die Ausfuhren der Schweiz in die SACU erreichten 2007 813 Millionen Franken (+10 % als im Vorjahr), sie konzentrierten sich auf die Sektoren pharmazeutische Produkte (23 %), Maschinen (20 %), und Optische und medizinische Instrumente (10 %). Die Schweiz ist ebenfalls ein bedeutender Investor in der Region. Mit einem Bestand an Direktinvestitionen, der in Südafrika 2006 5 Milliarden Franken erreichte, liegt sie auf dem fünften Rang der Auslandsinvestoren in diesem Land. Die in der Region wichtigsten aktiven Schweizer Unternehmen sind insbesondere im Maschinen-, Pharma-, Finanz- und Nahrungsmittelsektor tätig.

---

<sup>1</sup> Argentinien, Brasil, Paraguay, Uruguay, Venezuela.

## Die Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Die Bestimmungen des Abkommens über den Warenverkehr decken Industrieprodukte, verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse sowie Fisch und andere Meeresprodukte ab. Das Abkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit die Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung zwischen den Vertragsparteien.

Die EFTA-Staaten heben (mit Ausnahme der für die Landwirtschaftspolitik der Schweiz relevanten Tarifpositionen) ihre Zölle auf *Industrieprodukten* sowie auf Fischereierzeugnissen mit Inkrafttreten des Abkommens vollständig auf. Die SACU ihrerseits beseitigt mit dem Inkrafttreten des Abkommens die Zölle in diesem Bereich auf etwas mehr als der Hälfte ihrer Tariflinien. Für den Abbau der verbleibenden Zölle kann die SACU von Übergangsfristen Gebrauch machen, die je nach Sensibilitätsgrad der Produkte zwei bis neun Jahre dauern. Obwohl das TDCA bereits seit sieben Jahren in Kraft ist, erfolgt der Zollabbau der SACU zu Gunsten der EFTA-Staaten – verglichen mit jenem, den Südafrika der EU im TDCA gewährt – mit bloss drei Jahren Verspätung.

Für *verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse* gewähren die EFTA-Staaten der SACU vergleichbare Marktzugangsbedingungen, wie sie sie der EU eingeräumt haben. Demzufolge beseitigen die EFTA-Staaten das Industrieelement der Zölle, behalten aber das Recht auf der Einfuhr Abgaben zu erheben, um die höheren Rohstoffpreise im Inland auszugleichen. Die EFTA-Staaten erhalten ihrerseits für zahlreiche Verarbeitungsprodukte einen Marktzugang zur SACU, der nach einer Übergangsperiode von zwei bis neun Jahren weitgehend demjenigen entspricht, den Südafrika der EU gewährt.

Der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten ist in bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und den SACU-Staaten geregelt. Die SACU-Staaten und die Schweiz gewähren sich Zollkonzessionen auf ausgewählten Produkten, für die die Gegenseite besonderes Interesse geltend gemacht hat. Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse bestehen in der Senkung oder der Beseitigung von Einfuhrzöllen - zum Teil im Rahmen von Kontingenten - namentlich auf Trockenfleisch von Springbock und anderen Wildtieren, hochqualitatives Rindfleisch, bestimmte Frischgemüse und -früchte sowie gewisse Gemüse- und Früchtezubereitungen. Die Zugeständnisse der Schweiz bewegen sich, soweit anwendbar, im Rahmen der Zollkontingente der WTO und der saisonalen Einschränkungen. Der Grossteil der Schweizer Zugeständnisse wurde bereits anderen Freihandelspartnern gewährt oder im Rahmen des APS autonom eingeräumt. Der Zollschatz für die Produkte, welche für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, bleibt dabei aufrechterhalten. Im Gegenzug gewährt die SACU der Schweiz ein Zollfreikontingent für Trockenfleisch (20 Tonnen), Zollbefreiung für Zuchttiere, ein auf Gegenseitigkeit beruhendes zollbefreites Kontingent (200 Tonnen) für Käse sowie Zollpräferenzen auf Kaffee und Tee und deren Extrakte, auf zubereiteten Tomaten und gewissen Saucen sowie auf speziellen Futtermittelzubereitungen.

Die Ursprungsregeln des Abkommens übernehmen weitgehend das europäische Modell. Die Direktversandregel ermöglicht, Sendungen in Transitländern aufzuteilen. Diese Vereinfachung von Ausfuhren über ein Drittland stellt für Exporteure mit Sitz in einem Binnenland wie der Schweiz eine besonders nützliche Handelserleichterung dar. Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrzölle auf Importwaren, welche als Bestandteil von Exportprodukten verwendet werden, bei der Ausfuhr des Endprodukts zurückzuerstatten (*drawback*).

Die Abkommensbestimmungen zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum bestätigen die einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (namentlich Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung). Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rechte an geistigem Eigentum wirksam zu schützen und deren Durchsetzung sicherzustellen. Sie müssen insbesondere Massnahmen gegen Fälschung und Piraterie ergreifen. Weiter verpflichten sich die Vertragsparteien, die Bestim-

mungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens zu überprüfen.

Im Bereich der Dienstleistungen – wo die Vertragsparteien die Bedeutung einer strikten Einhaltung des GATS/WTO-Abkommens unterstreichen – und des öffentlichen Beschaffungswesens enthält das Abkommen Evolutivklauseln, welche vorsehen, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Möglichkeiten zu prüfen, den Zugang zu den Dienstleistungsmärkten weiter zu liberalisieren und zum öffentlichen Beschaffungswesen zu verbessern. Diese Klauseln sehen zudem vor, dass den Vertragsparteien angemessene Gelegenheit zur Aushandlung von vergleichbaren Bedingungen geboten werden muss, wie sie künftig gegebenenfalls Vertragspartnern von anderen Freihandelsabkommen gewährt werden. Dasselbe gilt für die Investitionen, zu deren Gunsten sich die Vertragsparteien ausserdem bemühen werden, einen dauerhaften und transparenten Rahmen zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Zudem verpflichten sie sich, die Investitionen nicht durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen zu behindern und bei deren Förderung zusammenzuarbeiten.

Das Freihandelsabkommen enthält Bestimmungen zur wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit reiht sich in die bisherige bilaterale und multilaterale technische Zusammenarbeit ein, welche die EFTA-Staaten bereits in der Region leisten. Sie soll der Verwirklichung der Abkommensziele dienen und die SACU-Länder in ihrem Bestreben unterstützen, eine wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Zur Verwaltung und Überwachung der Umsetzung des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu Streitfällen kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann ein detailliert geregeltes zwischenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist für die Streitparteien bindend und endgültig.

Auskünfte:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. 031 322 22 93, e-mail: [efta@seco.admin.ch](mailto:efta@seco.admin.ch)

Rechtstexte:

<http://www.efta.int/content/free-trade/fta-countries/southern-african-customs-union-sacu>